

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Dominion GmbH,
Ernst-Reuter-Str. 7, 51427 Bergisch Gladbach**

Auf Nachfrage lassen wir dem Besteller eine Version dieser AGB in einer dieser Klausel entsprechenden Größe zukommen.

I.) Allgemeines

- 1.) Die folgenden Bedingungen gelten für alle Warenverkäufe und Dienstleistungen im Inland und im Ausland.
- 2.) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Bestellers, die im Widerspruch mit diesen Bedingungen stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden, und wir ihrem Inhalt nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Entsprechenden AGB des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller in seinen Bedingungen die Verbindlichkeit abweichender Bedingungen ausschließt.
- 3.) In der Bewirkung der Leistung durch uns liegt keine stillschweigende Anerkennung abweichender Bedingungen. Spätestens mit der Annahme der gelieferten Ware oder Dienstleistung werden unsere Bedingungen anerkannt.
- 4.) Unsere AGB gelten auch für spätere Lieferungen sowie für Lieferungen von Ersatz- und Zubehörteilen, gleichgültig ob dabei auf unsere AGB Bezug genommen wird oder nicht.
- 5.) Der Besteller erklärt sich mit der Abspeicherung und Auswertung von Bestelldaten für unsere eigenen Zwecke einverstanden (§ 4a BDSG).

II.) Angebote / Vertragsabschluss

- 1.) Unsere Angebote (Preislisten) sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht in Schriftform etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.) Die in Angeboten und beigelegten Unterlagen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Verbrauchsziffern, etc. sowie andere Produkteigenschaften werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
- 3.) Alle Angaben über Produkteigenschaften sind, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben, nur annähernd maßgebend.
- 4.) Der Kaufvertrag kommt zustande durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von uns, auf jeden Fall jedoch mit der Ausführung der Lieferung.

III.) Lieferung

- 1.) Alle Termine und Fristen sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.) Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, der Eröffnung des Akkreditivs und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn der Liefergegenstand ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers, um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen uns gegenüber im Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
- 3.) Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Gewalt, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle Fälle und Ereignisse sonstiger höherer Gewalt – auch wenn sie bei einem Vor- oder Unterlieferanten eintreten – befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Lieferverpflichtung. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen.
- 4.) Teillieferungen sind in den für den Besteller zumutbarem Umfang zulässig.
- 5.) Dauert der Lieferverzug länger als 4 Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung dazu berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.) In Fällen, in denen wir aus jedweden Gründen, z.B. Änderung der Typen, nachträglich sich herausstellenden Unvermögens der Lieferung usw. die Lieferung nicht oder nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten bewirken können, sind wir zum Rücktritt berechtigt und unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung verpflichtet.

IV.) Preise

- 1.) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von uns genannten Preise. Die Preise verstehen sich ab Werk mangels in den Preislisten oder Auftragsbestätigungen abweichender Vereinbarung.
- 2.) Die Preise verstehen sich ohne Verpackungskosten und Palettentauschgebühren (bei Euro-Paletten), Transport, Versicherung oder sonstiger Nebenleistungen, falls in den Preislisten oder der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist.
- 3.) Der Besteller trägt auch sämtliche an seinem Sitz entstehenden Gebühren, Abgaben, Zölle und Steuern, auch wenn sie auf noch zu erlassenden Gesetzen beruhen.
- 4.) Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Material-, Lohn-, und/oder sonstigen Kosten, so sind wir berechtigt, den ursprünglich vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen; handelt es sich um ein Serienerzeugnis, so gilt der am Liefertage geltende Listenpreis.
- 5.) Nach Vertragsabschluss geäußerte und berücksichtigte Wünsche des Bestellers werden gesondert berechnet.
- 6.) Alle Preise sind zahlbar in der vereinbarten Währung.
- 7.) Bei Lieferungen und Leistungen aus der BR Deutschland in Länder außerhalb der EU hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis vom Besteller oder einem Dritten nicht erbracht, hat der Besteller unverzüglich die entsprechenden Beträge für Lieferungen innerhalb der BR Deutschland vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
- 8.) Bei Lieferungen und Leistungen von einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat der EG hat der Besteller uns vor der Ausführung des Umsatzes seine USt.-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EG durchführt. Andernfalls hat der Besteller auf unsere Lieferungen und Leistungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis, den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
- 9.) Bei Abrechnungen von Lieferungen und Leistungen von der BR Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaates zur Anwendung, wenn entweder der Besteller in einem anderen EU-Land zur Umsatzsteuer registriert ist, oder wir in diesem Empfängerland zur Umsatzsteuer registriert sind.

V.) Zahlungsbedingungen; Verzug des Bestellers

- 1.) Alle Rechnungen sind ab Rechnungsdatum gemäß Vereinbarung zahlbar.
- 2.) Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist befindet sich der Besteller in Verzug.
- 3.) Wir berechnen ab dem Zeitpunkt des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 4.) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen. Eine Zahlung gilt als bewirkt, wenn wir über den Betrag in der BR Deutschland frei verfügen können; sie gilt nicht als bewirkt, wenn wir uns den Wechsel diskontieren lassen oder uns im Rahmen eines Eigendiskonts des Bestellers wechselmäßig verpflichten. Einziehungs- und Diskontspesen, Kosten einer Prolongation, Weiterbegebung usw. trägt der Besteller. Verschlechtert sich während der Laufzeit des hereingenommenen Wechsels die Vermögenslage des Bestellers oder Akzeptanten oder geht erst nach Wechselhereinnahme eine ungünstige Auskunft über den Besteller oder Akzeptanten ein, so ist der Besteller ungeachtet der Wechselhereinnahme verpflichtet, auf unser Verlangen sofort bar zu zahlen oder eine geeignete Sicherheit zu stellen. Wechsel sowie alle erhaltenen Sicherheiten dienen auch der Sicherheit von Forderungen, die uns bei Rücknahme des Liefergegenstandes nach dem Abzahlungsgesetz zustehen.
- 5.) Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers berechtigen uns, vereinbarte Zahlungsziele – auch für künftige Lieferungen – zu widerrufen und ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Weigert der Besteller sich Vorauszahlung zu leisten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VI.) Versand und Gefahrenübergang

- 1.) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist.
- 2.) Sollte im Einzelfall eine abweichende Absprache getroffen worden sein, ist der Besteller verpflichtet, bei äußerlich erkennbaren Transportschäden den Empfang nur unter Hinweis auf diese Schäden zu quittieren, bei äußerlich nicht erkennbaren Transportschäden diese

spätestens innerhalb von 4 Tagen bei dem Transportunternehmen gelten zu machen.

3.) Die Lieferung erfolgt gemäß Vereinbarung.

VII.) Eigentumsvorbehalt

1.) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art, aus der gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehen. Bei laufender Rechnung dienen diese Eigentumsvorbehalte auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldoforderungen. Bei Zahlungsverzug oder im Fall einer nachhaltigen Minderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, sind wir auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechtes oder Nachfristsetzung zur einstweiligen Rücknahme der Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers berechtigt.

2.) Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Landes, in dem sich die Ware jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, so ist der Besteller verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen (Beurkundungen, Registrierungen, usw.) mitzuwirken, die zur Begründung des Eigentumsvorbehaltes oder eines entsprechenden landesüblichen Sicherungsrechtes erforderlich sind; die anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

3.) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4.) Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware ab. Die vorstehenden Abtretungen werden von uns angenommen.

5.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6.) Wechsel, die der Besteller für die Vorbehaltsware erhält, erwirbt dieser lediglich als unser Stellvertreter mit der Maßgabe, dass wir unmittelbare Inhaber der Wechsel werden, und der Besteller diesen Wechsel lediglich als Verwahrer für uns besitzt.

7.) Die Verarbeitung, Umbildung der Ware oder untrennbare Mischung dieses mit uns nicht gehörenden Gegenständen durch den Besteller oder Dritte wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Für die durch Verarbeitung, Umbildung oder Mischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

8.) Sicherungsübereignung bzw. Sicherheitsabtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

9.) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware und die zugehörigen Dokumente unentgeltlich für uns auf. Er hat sie gegen die üblichen

Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl, usw. ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer oder Dritte tritt der Besteller schon jetzt in voller Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

VIII.) Gewährleistung

1.) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag des Gefahrenübergangs.

2.) Beanstandungen wegen Mängeln, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind unverzüglich – bei durch zumutbare Untersuchung feststellbare Mängel – spätestens jedoch nach 7 Tagen nach Erhalt der Ware oder Leistung – schriftlich uns gegenüber geltend zu machen. Andernfalls gilt die Ware oder Leistung als genehmigt.

3.) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die betreffende Ware nach unserer Wahl nachbessern oder ersetzen. Die mangelhafte Ware ist uns auf unser Verlangen zu übersenden oder zu übergeben.

4.) In Prospekten, Katalogen Preislisten oder den zu den Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte.

IX.) Haftung und Haftungsbeschränkung

1.) Sofern wir, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, haften wir nur für den Ersatz der bestellten Ware.

2.) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter oder Organe, sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, deren Abwesenheit wir zugesichert haben oder deren Vorhandensein arglistig verschwiegen wurde, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letztem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3.) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber uns, als auch gegenüber unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

4.) Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5.) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X.) Sonstiges

1.) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; Nebenabreden sind nicht getroffen. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

2.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt nur das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf; soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Incoterms 2000.

3.) Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess ist Bergisch-Gladbach. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Besteller vor dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. Für Rechtsstreitigkeiten mit einem Besteller, der nicht oder nur als Minderkaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Besteller ansässig ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller in Bergisch-Gladbach zu verklagen, wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

4.) Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein, so wird dadurch weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Regelungen noch die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages berührt. Im kaufmännischen Verkehr gilt darüber hinaus: Anstelle der betroffenen Bestimmung soll eine solche vereinbart werden, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.